



Kanton Zürich  
**Bildungsdirektion**  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

# **Förderkredit des Programms Grundkompetenzen Erwach- sene**

**Richtlinie Projektförderung vom 15.09.2022**



## **Inhalt**

<b>1. Zweck und Gegenstand</b>	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3. Ausgangslage und Ziel</b>	<b>3</b>
<b>4. Geförderte Projekte – Anforderungen und Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
4.1. Geförderte Projekte	4
4.2. Kriterien	4
4.2.1. Zeitliche Vorgaben	4
4.2.2. Dauer der Förderung	4
4.2.3. Lernformate und Lerninhalte	4
4.2.4. Ziele	5
4.2.5. Finanzierung	5
4.3. Geförderte Zielgruppen	5
4.4. Rahmenbedingungen und Kriterien für Anbietende	6
4.4.1. Anforderungen an Anbietende	6
4.4.2. Qualifikation der Kursleitenden	7
4.4.3. Entlohnung der Kursleitenden	7
4.4.4. Kinderbetreuung	7
4.5. Projekteingabe und Gesuchsbewilligung	8
4.5.1. Eingabe eines Projekts	8
4.5.2. Gesuchsprüfung und Entscheid	8
4.5.3. Vertragliche Rahmenbedingungen	8
4.5.4. Berichterstattung und Zahlung	9
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>



## 1. Zweck und Gegenstand

Der Förderkredit obliegt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Programm Grundkompetenzen Erwachsene Kanton Zürich (GruKE)<sup>1</sup> 2021-2024, welches bildungsferne Erwachsene bei der Bewältigung von Herausforderungen im Alltag und Beruf unterstützt. Diese Richtlinie legt die Kriterien für die Projektförderung des GruKE Förderkredits fest.

In dieser Richtlinie werden der Geltungsbereich, die Ausgangslage und das Ziel sowie die Beurteilungskriterien und die Anforderungen an die Projekte geregelt.

Anhand der in dieser Richtlinie festgesetzten Kriterien (siehe Kap. 4.2.) wird entschieden, welche GruKE Projekte im Rahmen der Grundkompetenzenförderung finanziell vom Kanton Zürich unterstützt und gefördert werden.

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anbietenden und Organisationen im Bereich Weiterbildung und Erwachsenenbildung, die beim MBA ein Projekt im Rahmen des Förderkredits des Programmes Grundkompetenzen Erwachsene 2021-2024 zur finanziellen Unterstützung einreichen.

## 3. Ausgangslage und Ziel

Die Grundkompetenzenförderung im Kanton Zürich verfolgt das übergeordnete Ziel, bildungsbenachteiligte Erwachsene im erwerbsfähigen Alter in der Alltagsbewältigung und der Berufsbefähigung zu unterstützen und ihnen so den (Wieder-)Einstieg in die Weiterbildung und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Bildungsferne Erwachsene, die den Wiedereinstieg in die Weiterbildung in Angriff nehmen, sollen überdies auf die formale Nachholbildung für Erwachsene vorbereitet werden, namentlich auf den Sekundarschulabschluss für Erwachsene und den Berufsabschluss für Erwachsene.

Der Förderkredit ist Teil des Programms Grundkompetenzen Erwachsene des MBA. Der Kredit stellt sicher, dass GruKE Weiterbildungsprojekte finanziell unterstützt werden können. Ziel ist es, Angebotslücken, insbesondere bei den digitalen Angeboten und bezüglich der digitalen Inklusion, zu identifizieren und gezielt zu schliessen.

---

<sup>1</sup> Am 8. März 2021 hat der Kantonsrat den Rahmenkredit für das Programm Grundkompetenzen Erwachsener für die Jahre 2021-2024 bewilligt.



## **4. Geförderte Projekte – Anforderungen und Rahmenbedingungen**

### **4.1. Geförderte Projekte**

Gefördert werden Projekte, die der Verbesserung der Grundkompetenzen und damit verbundenen Zielgruppenerreichbarkeit bildungsferner Erwachsener im Kanton Zürich dienen und wie schon in Kapitel 3 erwähnt, Angebotslücken, insbesondere der digitalen Inklusion, schliessen sollen.

Es werden *innovative*, *szenario-basierte* und *fächerübergreifende* Grundkompetenzen-Projekte mit Kurscharakter in den Bereichen *Alltagsbewältigung*, *Berufsbefähigung* und Befähigung und Aufbau von *digitalen Kompetenzen* gefördert.

### **4.2. Kriterien**

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, damit ein Projekt finanziert wird:

#### **4.2.1. Zeitliche Vorgaben**

Gesuchseingaben müssen mindestens 3 Monate vor Projektbeginn erfolgen. Es kann bis zu 6 Monaten dauern, bis ein Gesuch durch das MBA bewilligt wird und ein Projekt gestartet werden kann.

#### **4.2.2. Dauer der Förderung**

Projekte werden jeweils für ein Jahr gefördert. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung, wenn das MBA das Projekt als erfolgreich beurteilt.

#### **4.2.3. Lernformate und Lerninhalte**

Die Lernformate sind niederschwellig, handlungsorientiert, szenario-basiert und fächerübergreifend und dienen der Förderung der digitalen Kompetenzen der Zielgruppe.

Das erweiterte 4 K-Modell („The 21st Century Skills“) als Grundlage für selbstgesteuertes Lernen und Adaption wird in möglichst allen Bereichen und Lerneinheiten angewandt. Dazu gehören Kritisches Denken, Kommunikation, Kreativität, Kooperation, Problemlösen und Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

Die Lerninhalte dienen der Alltagsbewältigung und/oder der Berufsbefähigung und ermöglichen einen (Wieder-)Einstieg in das lebenslange Lernen und/oder den Anschluss an eine berufliche Ausbildung oder den Sekundarabschluss für Erwachsene.

Rahmenbedingung für die Lernformate und Lerninhalte bilden der Lehrplan 21, GER & Orientierungsrahmen IKT und der Orientierungsrahmen Mathematik.



#### 4.2.4. Ziele

Die Ziele des Projekts müssen präzise, messbar, erreichbar, sinnvoll und zeitlich terminiert sein (SMART-Ziele).

#### 4.2.5. Finanzierung

Der Kanton kann gemäss § 37 Abs. 1 lit. d des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) maximal 75% der Kosten übernehmen. Die Anbietenden müssen daher mindestens 25% der Projektkosten selber tragen, also eine Eigenleistung erbringen.

Die Projekte des Programms Grundkompetenzen werden aufwandorientiert finanziert. Die Kosten sind vollständig und nachvollziehbar darzulegen.

Für «zielgruppen-gemischte» Projekte (siehe Kap. 4.3.) gilt folgende Finanzierungsregelung:

- Umrechnung des gesamten effektiven Kursaufwandes auf einzelne Teilnehmende  
Rechnungsbeispiel: In einem Kurs mit 7 Teilnehmenden werden z.B. 3 Teilnehmende vom Programm GruKE finanziert. Das Programm GruKE wird somit 3/7 von 75% der gesamten Kurskosten übernehmen.

Ein klares Budget und eine transparente Finanzierungsgrundlage sind Teil des Projektantrages und müssen zusammen mit dem Projektantrag eingereicht werden (siehe Kap. 4.5.).

#### 4.3. Geförderte Zielgruppen

Folgende Zielgruppen können vom GruKE Förderkredit profitieren:

- Erwachsene ab 18 bis 65 Jahren
- Deutsch als Erstsprache oder deutschsprechend auf Niveau B1 GER<sup>2</sup>
- Bildungsferne Erwachsene mit Defiziten in den Grundkompetenzen Deutsch, Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Grundkompetenzen). Darunter insbesondere:
  - erwerbstätige und nicht erwerbstätige bildungsferne Eltern ohne ausreichende Ressourcen für eigenständiges Nachholen der Grundkompetenzen
  - (ältere) Personen mit mangelndem Anschluss an digitale Technologien
  - Personen mit nicht diagnostizierten Seh-, Hör- oder Lernbehinderungen, Augenfehlstellungen oder kognitiven Lernbeeinträchtigungen
  - langjährig in der Schweiz ansässige Personen mit Migrationshintergrund, die Nachholbedarf im Lesen und Schreiben sowie in der mündlichen Ausdrucksfähigkeit einer lokalen Amtssprache haben (siehe Website SBFI)<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Siehe: <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

<sup>3</sup> Siehe: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/wb/grundkompetenzen-erwachsener.html>



- Personen ohne anerkannten Berufsabschluss im aktuellen Tätigkeitsfeld, Personen aus dem Niedriglohnsegment, die kaum bis keine firmeninternen Weiterbildungen erhalten, sowie Personen, deren berufliche Tätigkeit sich aufgrund des aktuellen digitalen Wandels grundlegend verändert hat, respektive verändern wird
- Alle muttersprachigen Personen mit Alphabetisierungsbedarf oder Defiziten im Lesen und Schreiben
- Alle Personen mit Alphabetisierungsbedarf aus der Arbeitsmigration
- Alle fremdsprachigen Personen mit genügenden mündlichen Kenntnissen in Deutsch (B1 GER) und Defiziten in Lesen und Schreiben.

Folgende Personen können finanziell **nicht** vom Programm Grundkompetenzen unterstützt werden:

- Personen, die Leistungen vom Sozialamt beziehen.  
Leistungen für Sozialhilfeempfänger/-innen müssen über die entsprechende Stelle finanziert werden.
- Personen, die stellensuchend und beim RAV gemeldet sind.  
Für diese Personen gibt es die Möglichkeit, Grundkompetenzen-Angebote im Rahmen von verordneten Individualmassnahmen zu besuchen.
- Personen, die einen mündlichen Sprachstand geringer als A2 GER aufweisen.  
Für diese Personen stehen die Angebote des Kantonalen Integrationsprogramms zur Verfügung.
- Personen, die über die Integrationspauschale finanziert werden:  
Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Es besteht die Möglichkeit für Projekte mit «zielgruppen-gemischten» Kursen. D.h., es können Grundkompetenzen-Kurse angeboten werden, an welchen auch Personen teilnehmen, die im obigen Abschnitt aufgeführt werden. Diese zielgruppen-gemischten Projekte müssen mit entsprechender Teilnehmenden-Erfassung durchgeführt werden.

#### **4.4. Rahmenbedingungen und Kriterien für Anbietende**

##### **4.4.1. Anforderungen an Anbietende**

Die Anbietenden haben Zugang zu den in Kapitel 4.3. beschriebenen Zielgruppen. Sie verfügen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen zur Konzipierung und Durchführung von GruKE Projekten.

Die Anbietenden sind eduQua, ISO oder gleichwertig zertifiziert und besitzen ein aktuell gültiges Zertifikat.



Sie sorgen für eine qualitativ gute und adäquate Ausbildung sowie die kontinuierliche Weiterbildung des Lehr-, Coaching- und Beratungspersonals, insbesondere was die Qualifikation in Bezug auf die Zielgruppe und in Bezug auf den Einsatz digitaler Lernmedien betrifft. Sie stellen die Qualitätssicherung und Evaluation ihrer Angebote regelmässig sicher und können diese auch nachweisen.

#### **4.4.2. Qualifikation der Kursleitenden**

Als Qualifikation der Kursleitenden wird mindestens das Diplom SVEB I vorausgesetzt. Zudem besitzen die Kursleitenden ausgewiesene Erfahrung in kompetenzorientierter Unterrichtsplanung und -Beurteilung und der Anwendung von digitalem Unterrichtsmaterial.

#### **4.4.3. Entlöhnung der Kursleitenden**

Das Programm GruKE gibt im Rahmen der Richtlinie Projektförderung folgende Empfehlung für die Vergütung der Kursleitenden ab:

Die Löhne der ausgebildeten Kursleitenden differenzieren sich nach Ausbildungsniveau und Erfahrung und sollten sich innerhalb folgender Bandbreite bewegen:

- Für Lehrkräfte mit Ausbildungsniveau SVEB I und ersten Berufserfahrungen zwischen Fr. 65.- und 75.- pro Lektion (1 Lektion = 50 Minuten)
- Für Lehrkräfte mit einer höheren Qualifikation (bspw. Bachelor-Abschluss) und/oder langjähriger Erfahrung (> 6 Jahre) zwischen Fr. 75.- und 85.- pro Lektion (1 Lektion = 50 Minuten)

In diesen Bruttolohnansätzen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen (Arbeitnehmerbeiträge) sowie die Anteile der Ferienentschädigung und des 13. Monatslohns enthalten. Auch die Entschädigung für allfällige interne Sitzungen ist im Bruttolohn inkludiert.

#### **4.4.4. Kinderbetreuung**

Bei Kursen, die tagsüber stattfinden, ist eine Betreuungsmöglichkeit für Kinder bereitzustellen, sofern Bedarf besteht. Der Bedarf ist aktiv bei den Teilnehmenden abzufragen. Es muss sich hierbei mindestens um eine niederschwellige Kinderhüeti handeln, analog dem Leitfaden Lernstuben des Programms Grundkompetenzen<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Siehe auch: Fachstelle für Integration; Akkreditierungsverfahren IAZH: Kantonale Vorgaben im Förderbereich Sprache vom 20. August 2021, S. 22; abrufbar unter: <http://www.zh.ch/de/migration-integration/integration/integrationsagenda/akkreditierung-von-foerdermassnahmen.html>.



Mindestqualifikation für das Betreuungspersonal: Erfahrung im Umgang mit Kindern; Zertifikat Nothelferkurs «Nothilfe beim Kleinkind» (Schweizerisches Rotes Kreuz oder Schweizerischer Samariterbund).

## **4.5. Projekteingabe und Gesuchsbewilligung**

### **4.5.1. Eingabe eines Projekts**

Gesuchseingaben müssen zu keinem bestimmten Datum erfolgen, jedoch mindestens 3 Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.

Folgende Formulare müssen im Gesuch enthalten sein:

- Projekteingabe mit Zielen und Massnahmen
- Projektbudget und Abrechnung

Die oben genannten Dokumente für die Gesuchseingabe können per E-Mail ([grundkompetenzen@mba.zh.ch](mailto:grundkompetenzen@mba.zh.ch)) beim MBA, Programm Grundkompetenzen, eingefordert werden.

### **4.5.2. Gesuchsprüfung und Entscheid**

Das Programm Grundkompetenzen ist für die Prüfung des Gesuchs zuständig. Dabei kann es weitere Fachpersonen oder Fachstellen beziehen. Das Programm Grundkompetenzen ist berechtigt, weitere Auskünfte einzufordern.

Der Entscheid des Programms Grundkompetenzen wird den Gesuchstellenden in der Regel innerhalb von drei Monaten, maximal jedoch nach sechs Monaten, schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch das Programm Grundkompetenzen.

Das Programm Grundkompetenzen hat die Aufgabe, unter den eingereichten Projektgesuchen diejenigen Projekte auszuwählen, welche die gegenwärtigen Programm-massnahmen und -aktivitäten am besten unterstützen und ergänzen.

### **4.5.3. Vertragliche Rahmenbedingungen**

Bei einem positiven Bescheid wird mit den Gesuchstellenden ein separater Vertrag abgeschlossen, in welchem unter anderem die Höhe des Unterstützungsbetrags (maximaler Betrag) festgehalten wird. Anpassungen beziehungsweise Kürzungen durch das Programm Grundkompetenzen sind möglich, wenn die effektiven Kosten tiefer ausfallen als budgetiert oder die Auflagen vernachlässigt werden.





#### 4.5.4. Berichterstattung und Zahlung

Der zugesprochene Betrag wird in Raten ausbezahlt. Die genauen Auszahlungsmodalitäten werden im Vertrag geregelt.

Während der einjährigen Projektperiode erstattet die Projektträgerschaft dem Programm Grundkompetenzen Bericht. Dies geschieht folgendermassen:

- Zur Halbzeit der Projekts mittels eines Zwischenberichts (Projektstatusbericht, inkl. Reporting Teilnehmenden-Zahlen).
- Am Ende des Projekts mittels eines Abschlussberichts mit folgenden Inhalten:
  - Abschluss-Reporting der Teilnehmenden-Zahlen
  - Schlussabrechnung
  - Schriftliche Gesamtbeurteilung aus Sicht der Projektverantwortlichen (Schlussbericht).

## 5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen durch:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, Abteilung Fachstellen und Projekte
Inkraftsetzung:	1. Januar 2022
Eigner:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, Abteilung Fachstellen und Projekte
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 13 ff. des Bundesgesetzes über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG)</li><li>• Art. 11 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005</li><li>• § 3 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG)</li></ul>



	<ul style="list-style-type: none"><li>• § 37 Abs. 1 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG)</li></ul>
Ersetzt:	-
Geändert am:	-
Geändert durch:	-
Änderung gültig ab:	-
Geänderte Ziffern:	-
Aufgehoben am:	-



## Anhang

Anhang 1: Leitfaden Lernstuben

Anhang 2: Projekteingabe mit Zielen und Massnahmen

Anhang 3: Projektbudget und Abrechnung